

**Statuten**  
der  
**Meliorations-Genossenschaft**  
für das  
**Stammheimertal**



ANDELFINGEN  
BUCHDRUCKEREI W. HEPTING  
1919

## Genossenschafts-Kommission.

1. Präsident: Statthalter *Hablützel*, Benken  
*Telephon: Benken (Privat) 28; Andelfingen 21.*
2. Vize-Präsident: *Jak. Farner*, Genossenschaftspräs., Unt.-Stammheim.
3. Aktuar: Gemeinderat *Hermann Farner*, zur „Morgensonne“,  
Ober-Stammheim. *Tel.: Ob.-Stammheim Nr. 1.*
4. Quästor: *Ernst Ulrich*, Unter-Stammheim. *Tel.: Unt.-St'heim Nr. 5.*
5. Mitglieder: *Ulrich Nägeli*, Feldweibel, Ober-Stammheim.
6. „ *Johann Langhard*, Nußbaumerweg, Ob.-Stammheim.
7. „ *Konrad Langhard-Homberger*, Unter-Stammheim.
8. „ Gemeinderat *Johann Ulrich*, Guntalingen.
9. „ *Emil Ulrich*, Landwirt, Guntalingen.
10. „ Vorsteher *Jakob Rüttimann*, Waltalingen.
11. „ *Johann Ulrich-Hagen*, Waltalingen.

## Rechnungs-Revisoren.

1. Mitglieder: Verwalter *Erb*, Ober-Stammheim.
2. „ *Julius Frei*, Maler, Unter-Stammheim.
3. „ *Rudolf Kienast*, Genossenschaftsverw., Guntalingen.

## Bonitierungs-Kommission.

1. Präsident: Bezirksrat *Oehninger*, Adlikon. *Tel.: Gemeindestation.*
2. Vize-Präsident: *Gottlieb Vontobel*, z. „Sonental“, Dübendorf.
3. „ Gemeindepräsident *H. Winkler*, Schwerzenbach.
4. „ Präsident *Alfred Pfister*, Dietlikon.
5. „ *Joseph Wiederkehr*, Fuhrhalter, Dietikon bei Zürich.
6. Mitglieder: Präsident *Ulrich Peter*, Wiesendangen.
7. „ *Konrad Meisterhans*, Präsident, Flaah.
8. „ Präsident *Johann Keller*, Truttikon.
9. „ Hauptmann *Jakob Wiesmann*, Wülen-Stammheim.
10. „ Genossenschaftspräsident *Johann Deringer-Vetterli*,  
Ober-Stammheim.
11. „ Gemeinderat *Johann Farner*, Nußbaumerweg,  
Ober-Stammheim.
12. „ *Johann Bryner*, Unter-Stammheim.
13. „ *Johann Farner*, zum „Grütli“, Unter-Stammheim.
14. „ Genossenschaftspräsident *Joh. Ulrich*, Guntalingen.
15. „ Gemeinderat *Jakob Hatt*, Guntalingen.
16. „ *Peter Peter*, Waltalingen.
17. „ *Konrad Schmid-Bachmann*, Waltalingen.

Fortsetzung auf dritter Seite des Umschlags.

# **Statuten**

der

## **Meliorations-Genossenschaft**

für das

### **Stammheimetal.**

---

#### **A. Umfang der Genossenschaft.**

§ 1. Die bei den verschiedenen Entwässerungen und der Güterzusammenlegung im Stammheimetal aktiv beteiligten Grundeigentümer bilden im Sinne von § 139 des Gesetzes vom 24. September 1911 betreffend die Förderung der Landwirtschaft, sowie der bezüglichen Bestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches und Obligationenrechtes eine Genossenschaft unter dem Namen: „**Meliorations-Genossenschaft für das Stammheimetal**“.

Der Sitz der Genossenschaft ist **Unter-Stammheim**.

§ 2. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück im Meliorationsgebiet liegt.

Jeder, der ein zur Unternehmung beigezogenes Grundstück erwirbt, wird dadurch Mitglied der Genossenschaft und verliert diese Eigenschaft mit der Veräußerung desselben.

Die Genossenschafter sind für alle Verpflichtungen der Genossenschaft solidarisch haftbar.

#### **B. Organe der Genossenschaft.**

§ 3. Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Die Kommission;
3. Die Rechnungsrevisoren;
4. Der Bauführer.

§ 4. Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jedes Jahr einmal zusammen, außerordentlicherweise auch dann, wenn es die Kommission für nötig erachtet, oder wenn es von einem Zehntel der Genossenschafter verlangt wird.

Versammlungsort ist Unter- oder Ober-Stammheim.

Die Publikationen für alle Bekanntmachungen der Genossenschaft sind im kantonalen Amtsblatt, „Andelfinger Zeitung“ und „Volksblatt aus dem Bezirk Andelfingen“ zu erlassen.

In die Kompetenz der Genossenschaftsversammlung fällt :

1. Abnahme der Jahresrechnung ;
2. Wahl der Kommission und der Rechnungsrevisoren ;
3. Festsetzung der Beiträge auf Antrag der Kommission ;
4. Statutenrevision ;
5. Beschlußfassung über die Erweiterung des Unternehmens und über Liquidation der Genossenschaft.

Für die Beschlüsse der Genossenschaft ist die Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Dritteile der Stimmen der anwesenden Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

§ 5. Die Versammlung aller am Unternehmen oder an einzelnen Teilen desselben beteiligten Grundeigentümer wählt durch offenes, absolutes Mehr aller Anwesenden für die Leitung der Meliorationen eine Kommission (Meliorations-Kommission) von 11 Mitgliedern und drei Rechnungsrevisoren.

Für die Leitung der einzelnen Entwässerungen werden Subkommissionen gebildet, in welche von den interessierten Grundeigentümern weitere Beteiligte gewählt werden können, die der Kommission nicht angehören. Den Vorsitz dieser Subkommissionen führt stets ein Mitglied der Meliorationskommission.

Die Amtsdauer der Kommission und der Subkommissionen beträgt je drei Jahre. Wiederwählbarkeit ist gestattet.

Jeder beteiligte Grundeigentümer ist verpflichtet, die Wahl in die Meliorationskommission oder in eine Subkommission und zu einem der Aemter für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen (Ausnahmen nach § 83 des Landwirtschafts-

gesetzes). Rücktritte innert der Amtsdauer sind nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft statthaft.

### C. Kommission und Rechnungsrevisoren.

§ 6. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar; für das eine oder andere der beiden letztern Aemter oder für beide zusammen können auch unbeteiligte und außerhalb des Vorstandes stehende Personen beigezogen werden.

Der Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion hat in der Meliorationskommission beratende Stimme und ist zu allen Sitzungen derselben, der die Güterzusammenlegung durchführende Geometer je nach Bedürfnis einzuladen.

§ 7. Der Präsident, oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Kommissionssitzungen.

Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte und hat mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten rechtsverbindliche Unterschrift im Bankverkehr. Er hat zur Sicherheit für gewissenhafte Kassenführung eine Real- oder Personalkaution von Fr. 20,000 zu leisten. Auszahlungen dürfen von ihm nur auf Anweisung des kantonalen Kultur-Ingenieurs und im Einverständnis (Visum) des Präsidenten erfolgen. (Siehe auch § 23, zweites Alinea.)

Der Kassier ist für die stetige Nachführung eines Verzeichnisses der beteiligten Grundeigentümer verantwortlich.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Namens der Genossenschaft führen Präsident oder Vizepräsident je mit dem Quästor oder Aktuar zu zweien kollektiv die Unterschrift. Protokolle sind ebenfalls stets von zwei Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8. Die Kommission erfüllt ihr Mandat in pflichtgetreuer Ausführung der bezüglichen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnung,

sowie auf Grundlage der für das Unternehmen aufgestellten Pläne, Statuten und übrigen Vorschriften. Sie ist das Organ der Genossenschaft und übt Rechte und Pflichten im Sinne der §§ 89 und 108 des Landwirtschaftsgesetzes aus.

Die Kommission ist berechtigt und verpflichtet, die Genossenschaft, sowie die einzelnen Genossenschaftsmitglieder, sofern diese es nicht selbst tun, in Angelegenheiten, welche das genossenschaftliche Unternehmen betreffen, in rechtsverbindlicher Weise vor Behörden und Gerichten zu vertreten; ebenso ist sie berechtigt, im Interesse des Unternehmens liegende Landankäufe zu machen.

Die Bauleitung beim Unternehmen, sowie die Aufsicht über die Unterhaltung der geschaffenen Anlagen liegt der aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, Kassier und Aktuar bestehenden **engern Kommission** ob, welche über ihre Verpflichtungen jeweilen in der nächsten Sitzung der Gesamtkommission Bericht erstatten wird. Sofern sich die Notwendigkeit erweist, kann die Kommission für die ständige Beaufsichtigung der Arbeiten einen Techniker anstellen, welcher der Kommission für plangemäße und technisch richtige Ausführung aller Arbeiten verantwortlich ist und mit dem ein Anstellungsvertrag abgeschlossen wird.

Die Kommission ist der Genossenschaft gegenüber für ihre Verwaltung solidarisch haftbar. Sie hat der Genossenschaft jährlich Bericht zu erstatten.

§ 9. Den Kommissionsmitgliedern sind Barauslagen zu vergüten. Außerdem beziehen sie für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung.

§ 10. Jede abtretende Kommission ist verpflichtet, bei ihrem Rücktritt das vorhandene Planmaterial, die Rechnungen, Protokolle und übrigen Akten samt einem Verzeichnis hiefür abzutreten und der neugewählten Kommission zu übergeben, welche letztere die Uebergabe zu protokollieren, sowie im weitern für gehörige Aufbewahrung zu sorgen hat.

§ 11. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresberichte und Rechnungen der Kommission, sowie allfällig weitere ihr von der Kommission zugewiesene Geschäfte zu prüfen und zu begutachten. Ferner sind die Revisoren verpflichtet, beim Kassier jährlich zweimal die Kassarechnung zu kontrollieren, worüber ein schriftlicher Rapport an die Kommission zu erfolgen hat, der ins Protokoll aufzunehmen ist.

#### **D. Ausführung und Unterhalt.**

§ 12. Dem Unternehmen werden die unter der Oberleitung des kantonalen Kulturingenieurs für die Entwässerungen und für die Güterzusammenlegung ausgearbeiteten und, soweit nötig, staatlich genehmigten Pläne zu Grunde gelegt und für alle Beteiligten verbindlich erklärt.

Wenn sich während der Durchführung der Güterzusammenlegung behufs Ausgleichung der Bodenqualität an einzelnen Orten noch irgendwelche weitere Bodenverbesserungen als notwendig erweisen, können solche auf Beschluß der Kommission und bei Zustimmung des kantonalen Kultur-Ingenieurs durchgeführt werden, ohne daß hiefür eine besondere Grundeigentümerversammlung einberufen und deren Zustimmung eingeholt wird. Die Kosten sind auf den neuen Besitzstand zu verlegen.

Mit den Bauarbeiten darf unter allen Umständen und für alle Bestandteile des Meliorationsprojektes erst nach behördlicher Genehmigung der Projekte begonnen werden. Erweist sich bei der Ausführung die Notwendigkeit von Abweichungen vom Plan, so sind ungesäumt die Weisungen des kantonalen Kultur-Ingenieurs einzuholen. Das gleiche gilt für später notwendig werdende Reparaturen oder Ergänzungen der geschaffenen Anlagen.

§ 13. Die Bau- und soweit tunlich auch die geometrischen Arbeiten werden auf dem Konkurrenzwege vergeben, wobei besonders Gewicht zu legen ist auf Gewinnung solider und tüchtiger Unternehmer. Mit denselben werden Bauvorschriften und Akkordbedingungen, bezw. Verträge vereinbart,

welche vor definitivem Abschluß dem kantonalen Kultur-Ingenieur zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 14. Die Bauarbeiten sollen mit tunlichster Beförderung durchgeführt und bis Ende 1922 vollendet werden.

Die Arbeiten für die verbesserte Flureinteilung sind derart zu fördern, daß der neue Besitzstand (nicht das Eigentum) auf 1. Oktober 1921 angetreten werden kann. (Erstreckung der Termine gemäß Regierungsrats-Beschluß vom 4. Oktober 1919.)

§ 15. Die Uebernehmer der Bauarbeiten (Drainage, Wege) sind zu verpflichten, in erster Linie beteiligte Grundeigentümer und weitere Einwohner aus der Umgebung, besonders Arbeitslose, einzustellen. Rückweisung von solchen dürfen seitens des Uebernehmers nur unter Zustimmung der Bauleitung erfolgen.

§ 16. Das bei der Erstellung und bei Reinigungsarbeiten aus den neuen Kanälen ausgehobene Material soll, soweit brauchbar, nach Anweisung der Bauleitung zur Planie und zur Bekiesung der Wege, und sodann zur Einebnung von Terrainmulden, sowie alten Gräben verwendet werden.

Grundstücke, die durch solche Planierungen einen Mehrwert erhalten, werden nach Maßgabe der Werterhöhung zu den Planierungskosten beigezogen. Wo Bachbette oder Gräben ausgefüllt werden, ist das einplanierte Gebiet von den Anstössern zu den von der Kommission festgesetzten Preisen zu übernehmen.

Die Grundeigentümer verzichten auf eine Entschädigung für das Betreten ihres Landes und für Ablagerungen in kleinerem Umfang auf demselben während der Bauzeit und den nachherigen Reinigungsarbeiten, sowie für das Begehen der Kanalränder nach Vollendung des Unternehmens durch aufsichtführende Personen. Für Schäden, welche durch größere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, müssen die Grundbesitzer angemessen entschädigt werden.

Vom Eindecken der Draingräben zurückbleibende Steine sind der Genossenschaft für die Weganlagen zu überlassen; bei Nichtbedarf hat sie jeder Beteiligte auf seinem Grundstücke selbst zu entfernen.

§ 17. Vorbehältlich der Rechte des Staates oder von Privaten sind die von der Genossenschaft erstellten Kanäle und Wege Eigentum der Genossenschaft und werden vermarktet, sowie in das Grundbuch eingetragen. Das Nutzungsrecht an Sohle und Böschungen der Kanäle steht widerruflich den Anstössern zu. Letztere sind verpflichtet, auf ergangene Aufforderung hin auf einen bestimmten Termin die Pflanzen an den Böschungen und der Sohle jährlich mindestens einmal, und wenn nötig, zweimal abzumähen und zu entfernen.

§ 18. Die Reinigung der Kanäle findet je nach Bedürfnis in hiezu günstiger Jahreszeit statt und geschieht auf Kosten der Genossenschaft. Das ausgehobene Material ist zur Einplanierung von Mulden zu verwenden, und auf alle Fälle zu entfernen. Bei nachgewiesenen, selbstverschuldeten Beschädigungen von Kanälen und Kunstbauten haften die Fehlbaren für die Herstellungskosten.

Der Unterhalt der neu erstellten Feldwege geschieht durch die Genossenschaft.

§ 19. Behufs möglichster Intakthaltung der Röhrenleitungen verpflichten sich die beteiligten Grundbesitzer:

- a) Keine Bäume in geringerer Entfernung als 7 Meter von den Draingräben zu setzen;
- b) alle Weidenstöcke, Erlengebüsche, Birken und andere Pflanzungen, deren Wurzelwerk die Drainage gefährden kann, auf dem Drainagefeld und in dessen nächster Nähe gründlich auszuroden;
- c) Gewächse, die tief wurzeln und bis in die Röhrenleitungen gelangen könnten, wie z. B. Luzerne etc., nicht anzubauen;
- d) bei Grabarbeiten, welche Röhrenstränge schneiden, die vorhandenen Leitungen möglichst zu schonen und von der Vornahme solcher Arbeiten der Kom-

mission behufs Beaufsichtigung rechtzeitig Bericht zu erstatten.

Unterhaltungsarbeiten, die keinen größern Umfang annehmen, sollen im Taglohn ausgeführt werden.

Für nachgewiesene, selbstverschuldete Zerstörung von Drainsträngen seitens eines Grundbesitzers haftet derselbe für die Herstellungskosten.

§ 20. Auf Grundstücken, welche zum Meliorationsgebiet gehören, darf kein Torf gestochen werden.

§ 21. Zur Beaufsichtigung der Kanäle, Wege und Brücken und der Drainage kann von der Kommission ein Aufseher bestellt werden; über seine Pflichten und Obliegenheiten soll ein besonderes Pflichtenheft aufgesetzt werden. Die Besoldung, die auf Rechnung des Gesamtunternehmens bezahlt werden soll, wird von der Kommission festgestellt.

§ 22. Den Grundeigentümern soll das Land zu den Kanälen, nicht aber für die neuen Flurwege, entschädigt werden. Für letztere, sowie für andere gemeinsame Anlagen tritt ein prozentueller Abzug am Landguthaben eines jeden Beteiligten ein.

Für das zu den neuen Wegen beigezogene Land wird nur dann eine Kulturentschädigung geleistet, wenn die Inanspruchnahme des Landes lange vor der Zuteilung der neuen Grundstücke erfolgt. Die Entschädigung soll dem verursachten Schaden entsprechen und wird im Streitfall durch das Schiedsgericht (§ 141 L. G.) festgesetzt.

Entschädigungen für Landabtretung, Bäume etc. werden nicht ausbezahlt, sondern am Kostenbetreffnis des betreffenden Grundeigentümers in Anrechnung gebracht.

## E. Die Kosten.

§ 23. Für die zur Durchführung aller Meliorationen notwendigen Geldmittel sorgt die Kommission auf Kosten und unter Solidarhaft sämtlicher Beteiligter. Sie ist ermächtigt, bei der Zürcher Kantonalbank, bezw. der Leihkasse Stamm-

heim, die Eröffnung eines Kredites, bezw. die Gewährung eines Darlehens in der Höhe des Kostenvoranschlages zu möglichst billigem Zinsfuß nachzusuchen, unter Abtretung der Staats- und Bundesbeiträge an das betreffende Bankinstitut.

Zahlungen der Genossenschaft, die den Betrag von Fr. 100.— übersteigen, erfolgen durch die Zürcher Kantonalbank, bezw. die Leihkasse Stammheim, auf Anweisungen hin, die gemäß Art. 7 zu unterzeichnen sind.

§ 24. Für spätere Reparaturarbeiten und für allfällige Verluste soll für die Entwässerungen und für die Güterzusammenlegung getrennt ein Reservefond gebildet werden, der zinstragend anzulegen ist.

§ 25. Es ist getrennt Rechnung zu führen:

- a) Für die Entwässerungen und zwar für jedes einzelne Unternehmen getrennt;
- b) für die Bachkorrekturen;
- c) für die Güterzusammenlegung und die damit zusammenhängenden Weg- und Brückenbauten;
- d) für allfällige andere mit dem Meliorationsunternehmen noch zur Durchführung gelangende Bodenverbesserungen;
- e) für die gemeinsamen Kosten.

Die zur Anweisung gelangenden Rechnungen sind vorher dem Kultur-Ingenieur zum Visum und zur Bezeichnung des zu belastenden Konto zu überweisen.

§ 26. Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes der Anlagen abzüglich der Staatsbeiträge werden nach den folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Grundeigentümer verlegt:

- a) Für die Entwässerungen und Bachkorrekturen entsprechend der zur Kostentragung beigezogenen Fläche und der Klassifikation; und zwar separat für jedes Teilunternehmen;
- b) für die geometrischen Arbeiten der verbesserten Flureinteilung gemäß § 119, L. G., d. h. unter Berücksichtigung

- sichtigung des neuen Besitzstandes im Verhältnis des Wertes, mit welchem die Grundstücke bei der Neueinteilung in Betracht kommen;
- c) für die Vermarkung entsprechend dem Flächeninhalt der Grundstücke;
  - d) für die Weganlagen gemäß § 135 des L. G., d. h. unter Zugrundelegung der Fläche und einer Klassifikation im Verhältnis des Nutzens, der den Beteiligten aus der Weganlage erwächst;
  - e) für allfällige andere mit dem Meliorationsunternehmen zur Durchführung gelangende Bodenverbesserungen gemäß den §§ 97 und 98, L. G., d. h. nach den gleichen Grundsätzen wie für die Weganlagen;
  - f) die über den Bonitierungswert hinaus bezahlten Mehrkosten ausgekaufter Grundstücke werden auf alle Grundeigentümer, welche mehr Land erhalten, als ihnen gemäß der Anspruchsberechnung zusteht, nach Maßgabe des Bonitierungswertes ihres Landzuwachses verteilt.

Die gemeinsamen Kosten werden auf die einzelnen Abteilungen im Verhältnis der für dieselben aufgewendeten Mittel verteilt.

§ 27. Die Kostenverleger liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an, den beteiligten Grundeigentümern während 14 Tagen zur Einsicht offen. Außerdem sind jedem Beteiligten auf einem Auszug aus den Kostenverlegern seine Kostenbetreffnisse schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf obiger Frist werden keine Einsprachen gegen die Richtigkeit der Kostenverleger mehr angenommen.

§ 28. Nach Beginn der Arbeiten und während der Bauzeit werden für die Drainage und für die Güterzusammenlegung alljährlich Teilzahlungen erhoben, welche den Beteiligten am endgültigen Kostenbetreffnis in Abrechnung gebracht werden. Die Höhe der Teilzahlungen bestimmt die Kommission.

Nach Abschluß des ganzen Unternehmens ist jeder Beteiligte verpflichtet, auf erfolgte Bekanntmachung hin, die nach

Abzug der Staatsbeiträge auf ihn entfallenden Restkosten in höchstens **10 Jahresraten** oder in beliebig höheren Beträgen innert kürzerer Zeit an den Kassier einzuzahlen. Die jeweiligen Restbeträge hat jeder Zahlungspflichtige zum gleichen Zinsfuß zu verzinsen, zu welchem das Darlehen erhoben worden ist.

Wenn bis zu den vereinbarten Terminen die Bezahlung nicht geleistet wird, erfolgt Rechtstrieb. Für allfällige Rückstände wird ein Zins berechnet, der um  $\frac{1}{4}$  % höher ist als jener, welcher der Kantonalbank für das aufgenommene Darlehen bezahlt werden muß.

Für den Geldverkehr der Genossenschaft errichtet sie ein Postcheckkonto.

§ 29. Zur Sicherung der Kostenanteile der beteiligten Grundeigentümer ist sofort nach Beschluß des Unternehmens die in § 140 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Eintragung der Mitgliedschaft am Unternehmen ins Grundbuch zu veranlassen.

Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, bei allfälligen Zwangsverwertungen dem zuständigen Betreibungs- oder Konkursamt behufs Aufnahme ins Lastenverzeichnis Anzeige zu erstatten, daß die zur Verwertung gelangenden Grundstücke am Meliorationsunternehmen beteiligt und gemäß Gesetz und Statuten berechtigt und verpflichtet seien.

Für die auf ein Grundstück entfallenden Restkosten soll nach Vollendung des Unternehmens auf Grund der Bestimmungen des § 140 des Landwirtschaftsgesetzes ein Pfandrecht in das Grundbuch eingetragen werden, soweit dies dem Vorstand angezeigt erscheint.

§ 30. Die erste Rechnung ist nach Beendigung der Arbeiten, d. h. nach Abnahme dieser durch die Kommission zu stellen und durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen. Nachher ist je auf 31. Dezember des ablaufenden Jahres eine Rechnung im Doppel zu verfassen.

## F. Spezialbestimmungen betreffend die verbesserte Flureinteilung.

§ 31. Für die Durchführung der Bonitierung wird von der Grundeigentümersversammlung eine Spezialkommission von 17 Mitgliedern ernannt, wozu auch auswärts wohnende Sachverständige beigezogen werden können. Diese Bonitierungskommission kann sich bei Bedürfnis vorübergehend selbst ergänzen, oder sie kann für besondere Zwecke Spezialisten beiziehen.

Es ist den Mitgliedern der Bonitierungs-Kommission untersagt, vor Beendigung der Bonitierung über die Beschlüsse der Kommission oder über die Art der Bonitierung Mitteilungen an Dritte zu machen, es sei denn, daß solche offiziell von der Kommission aus erteilt werden.

§ 32. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, in der Zeit zwischen der Offenlegung des Entwurfes für die neue Gütereinteilung und der Zufertigung der neuen Grundstücke, Handänderungen nur nach eingeholter Bewilligung der Kommission vornehmen zu lassen. Sofern von einem Grundeigentümer dieser Bestimmung zuwidergehandelt wird, ist derselbe für alle Folgen verantwortlich und hat die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.

§ 33. Wenn infolge der Neuzuteilung einzelne Bäume nicht mehr im gesetzlichen Abstand von den neuen Grenzen stehen, kann deren Entfernung **nicht** verlangt werden. Wenn sie durch andere Bäume ersetzt werden oder bei Neupflanzungen überhaupt, muß der gesetzliche Abstand von 4 Metern eingehalten werden (siehe § 174 des Einführungsgesetzes).

Das Anries steht den Grundeigentümern in gesetzmäßiger Weise zu (Z. G. B. Art. 687). Es ist darauf bei der Wertschätzung der Bäume entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 34. Zur Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten bei der Durchführung der verbesserten Flureinteilung verpflichten sich die Grundeigentümer zur Beachtung folgender Grundsätze:

1. Für den Fall, daß hinsichtlich des zum Unternehmen beigezogenen Grundeigentums zivilrechtliche Streitigkeiten bestehen, wodurch die Förderung des Unternehmens gehindert ist, kann die Kommission eine Frist zur Anhebung der Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten ansetzen.
2. Wenn beide Parteien der Genossenschaft angehören und von ihnen innert der gesetzten Frist keine Klage angehoben worden ist, so ist die Kommission berechtigt und verpflichtet, die Streitigkeit zur endgültigen Entscheidung dem Schiedsgericht (§ 141 des Landwirtschaftsgesetzes und folg.) zu überweisen und nötigenfalls an Stelle der Parteien auch die Vertreter derselben im Schiedsgericht zu bezeichnen.
3. Wenn von den Parteien nur die eine der Genossenschaft angehört und von derselben innert der angesetzten Frist keine Klage angehoben worden ist, so kann an ihrer Stelle und auf ihre Kosten die Kommission die Klage bei der zuständigen Gerichtsstelle anheben und durchführen, solange die Partei den Rechtsstreit nicht selbst führen will.
4. Hat eine Partei die Klage zwar eingeleitet, zögert sie jedoch nach fehlgeschlagenem Sühnversuche mit der Einreichung der Weisung bei der zuständigen Gerichtsstelle, so ist die Kommission berechtigt, der säumigen Partei nach Maßgabe der Bestimmungen des Rechtspflege-Gesetzes hiezu eine Frist ansetzen zu lassen.

## **G. Strafbestimmungen und Erledigung von Streitigkeiten.**

§ 35. Die Kommission ist berechtigt, Genossenschaftsmitglieder, welche ihren Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Buße bis auf Fr. 15.— zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten auf Kosten derselben durch Dritte besorgen zu lassen. Das Beseitigen und Ausreißen vorhandener Absteckungspfähle ist verboten und kann von

der Kommission mit einer Buße bis zu oben erwähnter Höhe bestraft werden, unter Vorbehalt von § 163 des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911.

§ 36. Die Mitglieder verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten, deren Schlichtung dem Genossenschaftsvorstande unmöglich ist, die endgültige Entscheidung dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 141 bis 145 des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom Jahr 1911 zu übertragen. Im Interesse einheitlicher und rascher Behandlung der Streitfälle wählt die erste Grundeigentümer-Versammlung ein für alle Male die zwei Parteirepräsentanten im Schiedsgericht, sowie deren Ersatzmänner.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, dieselben für ihre allfälligen Streitfälle anzuerkennen.

## H. Schlußbestimmungen.

§ 37. Pläne, Statuten und die übrigen Akten betreffend die Entwässerung und die Güterzusammenlegung sollen nach Vollendung der Arbeiten und Abschluß des ganzen Unternehmens im Gemeindearchiv Unter-Stammheim niedergelegt werden.

Ferner sind Pläne über die neue Flureinteilung mit eingeschriebenen Grundeigentümernamen, sowie ein Verzeichnis aller Beteiligten und die Genossenschaftsstatuten dem Notariat, sowie den Gemeinderatskanzleien aller beteiligten Gemeinden zu Händen der Gemeindearchive zu übergeben.

§ 38. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Bodenverbesserungen, verbesserte Flureinteilung und Flurwege des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911, der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 29. Juli 1915, sowie der in Ergänzung dieser gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Anleitungen der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion.

Vorliegende Statuten wurden beschlossen und angenommen in der **Grundeigentümer-Versammlung vom 25. Mai 1919.** Sie sollen gedruckt und jedem Genossenschaftsmitglied zugestellt werden.

*Unter-Stammheim, den 25. Mai 1919.*

**Namens der Meliorations-Genossenschaft  
für das Stammheimertal:**

Der Präsident:

**Hablützel, Statthalter.**

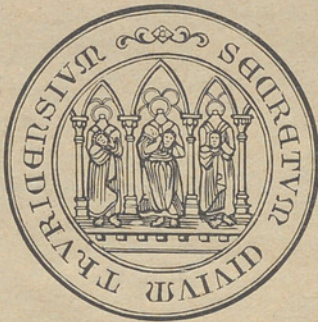
Der Aktuar:

**Hermann Farner, z. „Morgensonne“,  
Ober-Stammheim.**

---

Den vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

*Zürich, den 22. November 1919.*



Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

**Paul Keller.**

## **Schiedsrichter.**

1. Mitglieder: Bezirksratsschreiber *Albert Vogel*, Trüllikon.
2. „ Verwalter *J. Schmidhauser*, Rheinau.
1. Ersatzmann: Bezirksrichter *Johann Zuber*, Rudolfingen-Trüllikon.
2. „ Bezirksrichter *Jak. Kübler*, Gemeinderat, Ossingen.

## **Grundbuchgeometer.**

*Walter Hoerni*, z. „Adler“, Unter-Stammheim. Tel.: Unt.-St'heim Nr. 6.

## **Kantonales Kultur-Ingenieur-Bureau.**

*Zürich 7, Freiestraße 5. Tel.: Hottingen 444.*

## **Postchekkonto der Genossenschaft:**

*Winterthur VIII<sup>b</sup> 646.*

